

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johanneßgasse 8. Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr, Nachmittags 5-6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen (von 10 bis 12 Uhr).

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,030. Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. und 50 Pf., halbjährlich 8 Mk. und 100 Pf., jährlich 15 Mk. und 200 Pf. ...

Nr. 220.

Sonntag den 8. August 1886.

80. Jahrgang.

Umtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend. Wegen der diesjährigen Ergänzungswahl für die Gewerbekammer hat das Königlich Ministerium des Innern in Gemäßheit von § 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammer betr., vom 16. Juni 1886 beschließen, die bei den letzten Wahlen im Jahre 1877, 1880 und 1883 zu gewählte Eintheilung der Wahlbezirke, sowie die Gesamtzahl der Wahlmänner beizubehalten, auch in der eine Wahlabtheilung für sich bildenden Stadt Leipzig im Ganzen wieder 52 Wahlmänner wählen, dabei jedoch so verfahren zu lassen, daß jeder einzelne Stimmberechtigte in Leipzig nur 13 Wahlmänner zu wählen hat.

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend. Herrn Stadtrath C. Fiedler als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath M. M. Ohmsig als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich: a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 Mk. oder mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt sind, b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Directsteuerkataster mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt, c. 25 Jahre alt und d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend. Herrn Stadtrath M. M. Ohmsig als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich: a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 Mk. oder mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt sind, b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Directsteuerkataster mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt, c. 25 Jahre alt und d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend. Herrn Stadtrath M. M. Ohmsig als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich: a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 Mk. oder mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt sind, b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Directsteuerkataster mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt, c. 25 Jahre alt und d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend. Herrn Stadtrath M. M. Ohmsig als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich: a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 Mk. oder mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt sind, b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Directsteuerkataster mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt, c. 25 Jahre alt und d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend. Herrn Stadtrath M. M. Ohmsig als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich: a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 Mk. oder mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt sind, b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Directsteuerkataster mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt, c. 25 Jahre alt und d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend. Herrn Stadtrath M. M. Ohmsig als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich: a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 Mk. oder mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt sind, b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Directsteuerkataster mit über 600 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt, c. 25 Jahre alt und d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend. Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst die Wahlmänner durch Urtwahl zu ernennen, für welche folgende vier Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Handelskammer Stimmberechtigten, nämlich: a. mit über 1900 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt, b. 25 Jahre alt, c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend. Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst die Wahlmänner durch Urtwahl zu ernennen, für welche folgende vier Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Handelskammer Stimmberechtigten, nämlich: a. mit über 1900 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt, b. 25 Jahre alt, c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend. Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst die Wahlmänner durch Urtwahl zu ernennen, für welche folgende vier Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Handelskammer Stimmberechtigten, nämlich: a. mit über 1900 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt, b. 25 Jahre alt, c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend. Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst die Wahlmänner durch Urtwahl zu ernennen, für welche folgende vier Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Handelskammer Stimmberechtigten, nämlich: a. mit über 1900 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt, b. 25 Jahre alt, c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend. Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst die Wahlmänner durch Urtwahl zu ernennen, für welche folgende vier Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Handelskammer Stimmberechtigten, nämlich: a. mit über 1900 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt, b. 25 Jahre alt, c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend. Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst die Wahlmänner durch Urtwahl zu ernennen, für welche folgende vier Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Handelskammer Stimmberechtigten, nämlich: a. mit über 1900 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt, b. 25 Jahre alt, c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend. Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst die Wahlmänner durch Urtwahl zu ernennen, für welche folgende vier Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahlmännerwahl beauftragt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Handelskammer Stimmberechtigten, nämlich: a. mit über 1900 Mk. Einkommen nach § 17d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Directsteuerkataster eingeschätzt, b. 25 Jahre alt, c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Königliche Akademie der bildenden Künste und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Die Studien im Wintersemester 1886/87 beginnen Freitag, den 1. October a. c., die Tagescurie früh 8 Uhr, die Abendcurie um 5 Uhr. Der Vorstand umfasst alle Unterrichtsleiter der bildenden Künste und des Kunstgewerbes und beauftragt speciell die Ausbildung in den graphischen Künften. ...

Holz-Auction.

Au den auf dem Rauscherhofe in den Hölzungen 13, 23, 29, 32, 35, 36, 40 bis 43, 47, 48, 49 und 51 aufbereiteten Hölzern sollen Montag, den 23. August d. J., von früh 9 Uhr an, 140 Hef. Stämme von 16-20cm Durchmesser, 32 eich. Ringer 25-35, 16-18, 403 Hef. ...

Nichtamtlicher Theil.

Die Zusammenkunft in Gastein.

Die gleichzeitige Anwesenheit des Fürsten Bismarck und des Grafen Kalnoky bei der Begegnung der Kaiser von Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Gastein last sehr verständlich die Bitte Europa auf den verhängnisvollen Augenblick, wo die Geschichte unserer Welt für die nächste Zukunft entscheidend werden sollte. ...

Geleitet

Das Verzeichnis der Mitglieder der Leipziger Handelskammer für das Jahr 1886 ist durch Herrn Stadtrath M. Pohlentz als Wahlvorsteher und Herrn Stadtrath Nob. Bruner als Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Verfügung gestellt. ...

Versteigerung.

Dienstag, den 17. August 1886, Nachm. 3 Uhr sollen Berliner Straße 27 hier ca. 50 Stk. Weizen, beigl. Vollenhambel, und 2 große vierjährige Wagen ...

einem solchen Ereigniß Frankreich auf russischer Seite zu sehen hofft.

Seinen Gedanken und Empfindungen bezüglich Oesterreichs giebt Kalnoky in der „Wolfsauer Zeitung“ seinen Ausdruck, er beschließt sich außerdem mit Deutschland und findet, daß Rußland sich von der Politik des Fürsten Bismarck mehr beinhalten läßt, als seinen Interessen entspricht. Als Ergebnis seiner Betrachtungen empfiehlt Kalnoky dann streng Neutralität im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich. Dieser Theil der Kalnoky'schen Ausführungen leidet an einer deutlich erkennbaren Schwachheit, er thut sich offenbar Gewalt an, um seinen Gedanken eine andere Richtung zu geben, als sie naturgemäß nehmen müßten. ...

Leipzig, 8. August 1886.

* Der preussische Gesandte v. Salder ist auf Urlaub aus Rom in Berlin eingetroffen. ...

Leipzig, 8. August 1886.

* Der Socialistenproceß in Freiberg giebt der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ Anlaß zu folgender Betrachtung: In der letzten Zeit haben mehrere Beobachtungen poli-

Leipzig, 8. August 1886.

* Der preussische Gesandte v. Salder ist auf Urlaub aus Rom in Berlin eingetroffen. ...

Leipzig, 8. August 1886.

* Der preussische Gesandte v. Salder ist auf Urlaub aus Rom in Berlin eingetroffen. ...